

Richtlinien zum Praktikum in Krankenpflege

1. Allgemeines

1.1. Zweck

Das Praktikum in Krankenpflege bezweckt, die angehende Ärztin/den angehenden Arzt frühzeitig in Kontakt mit kranken Menschen zu bringen und die zwischenmenschlichen Beziehungen zu vertiefen, damit sie/er Gelegenheit hat, sich nochmals mit seiner Berufswahl auseinanderzusetzen.

1.2. Dauer und Organisation

- Das vierwöchige Praktikum ist ohne Unterbruch **wenn möglich schon vor Studienbeginn** oder nach der Immatrikulation während der Ferien zu leisten, spätestens aber bis zur Anmeldung zum 2. Studienjahr.
- Die Praktikantinnen und Praktikanten organisieren ihr Praktikum selbstständig.

2. Bezeichnung der Spitäler und Institutionen

2.1. Als Ausbildungsstätten gelten:

- Spitäler zur kurz- und langfristigen Behandlung körperlich Kranker
- Psychiatrische Kliniken
- Öffentliche und private Pflege- und Fürsorgeinstitutionen
- Die Medizinische Fakultät Bern veröffentlicht eine Liste mit geeigneten Spitälern und Institutionen.

3. Ausbildung

3.1. Die Ausbildung soll die gesamte Krankenbetreuung beinhalten.

Sie umfasst insbesondere:

- Aktive Mithilfe der Praktikantin/des Praktikanten bei Pflege und Betreuung der Patienten (Betten, Lagern, Körperpflege, einfache Verrichtungen in der Behandlungspflege unter Einschluss des Umganges mit sterilem Material, Ernährung),
- Einführung in die Patientenbeobachtung (z.B. Kontrolle der Vitalfunktionen und der Flüssigkeitsbilanz),
- Das Rapportwesen,
- Nach Möglichkeit Gespräche mit einem Arzt/einer Ärztin,
- Teilnahme an Arztvisiten,
- soweit möglich Gespräche mit Angehörigen, Begleitung von Patienten und Patientinnen in die Ergotherapie, Physiotherapie, Ernährungsberatung.

Zu Beginn des vierwöchigen Praktikums ist der Praktikantin/dem Praktikanten von der Ausbildungsstätte eine kurze geeignete Einführung zu geben, die auch eine Aufklärung über die ärztliche Schweigepflicht einschliessen soll.

4. Praktische Regelung

- 4.1. Die Arbeitszeit entspricht der einer Hilfspflegeperson. Der/die Praktikant/in hat eine effektive Arbeit im Pflegesektor zu leisten, darf aber nicht als Ersatz für eine besoldete Arbeitskraft und als Nachtwache eingesetzt werden.
- 4.2. Der/die Praktikant/in untersteht einer von der Ausbildungsstätte zu bezeichnenden Person des Pflegesektors, die für die Ausbildung (Ziffer 3.1.) verantwortlich ist.
- 4.3. Der/die Praktikant/in ist in die vorhandenen Kollektivversicherungen einzuschliessen.
- 4.4. Der/die Praktikant/in untersteht der Schweigepflicht.
- 4.5. Den Ausbildungsstätten wird empfohlen, den Praktikanten Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich zu gewähren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
- 4.6. Die Absolvierung des Praktikums ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu *bestätigen*.

5. Ausnahmeregelungen

- 5.1. Bei einer mit ärztlichem Zeugnis bestätigten Krankheit bis zu sechs Arbeitstagen müssen die ausgefallenen Tage nicht nachgeholt werden.
- 5.2. Studierende, welche als Rekruten/Rekrutinnen die Ausbildung zum/r Militärarzt/-ärztin (Mil Az) durchlaufen sind vom Praktikum befreit. Bis zum Beginn des 2. Studienjahres muss der Nachweis über die Absolvierung der Militärarzt-Unteroffiziersschule (Mil Az UOS) erbracht werden.
- 5.3. War ein/e Studierende/r nachweislich verhindert, das Praktikum bzw. die Militärarzt-Unteroffiziersschule bis zur Anmeldung zum 2. Studienjahr zu absolvieren, wird die Zulassung bewilligt, sofern der/die Student/in sich schriftlich verpflichtet, das Praktikum/ die Militärarzt-Unteroffiziersschule nachzuholen, und zwar bis zur Anmeldung zum 3. Studienjahr.
- 5.4. Der praktische Teil des Kurses für Pflegehelferinnen/Pflegehelfer SRK wird angerechnet, sofern vier Wochen Praktikum zusammenhängend im Sinne dieser Richtlinien geleistet werden.

6. Praktikum im Ausland

- 6.1. Die Studienleitung Bachelorstudium der Medizinischen Fakultät Bern entscheidet von Fall zu Fall, ob im Ausland geleistete Tätigkeiten angerechnet werden können.
- 6.2. Die Bewilligung ist vorgängig zu beantragen.

Bern, den 10.03.2021

Der Vizedekan Lehre Bachelorstudium



Prof. M. Egger